



Einkaufsbedingungen der Gramm Technik GmbH

I. Geltungsbereich

- 1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Fa. Gramm Technik GmbH (Bestellerin) gelten ausschließlich und bilden einen Bestandteil einer jeden Bestellung. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und hiermit kollidierende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegen stehender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt.
- 2 Bei Rahmenverträgen gelten die Bedingungen der Bestellerin in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche zukünftigen Rechtsgeschäfte über den Einkauf von Waren. Dies gilt auch, soweit Bestellungen von ausländischen Tochtergesellschaften der Bestellerin das dort gültige nationale Recht vorsehen.
- 3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 2 Wochen gerechnet ab Datum der Bestellung anzunehmen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb dieses Zeitraumes bei der Bestellerin ein, behält sich die Bestellerin vor, die Bestellung kostenfrei zurückzuziehen.
- 2 Die Auftragsbestätigung/en müssen in sämtlichen Punkten den Anfragen der Bestellerin entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3 Sämtliche zur Ausführung des Auftrags überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum der Bestellerin. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Die vorgenannten Hilfsmittel sind ausschließlich für die Herstellung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung (bzw. Beendigung der Lieferantenbeziehungen bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen) sind sie der Bestellerin unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise- und Zahlungsbedingungen

- 1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung zum Werk der Bestellerin einschließlich Verpackung ein. Bei Inlandsgeschäften ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten, ist aber gesondert auf der Rechnung auszuweisen.
- 2 Die Bestellerin kann Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die Bestell-Nummer, das Bestelldatum und die Umsatzsteueridentifikationsnummer (bei in Deutschland registrierten Lieferanten zusätzlich die Steuernummer) enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

VI. Gefahrenübergang

- 1 Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen das Werk der Bestellerin.
- 2 Die Gefahr geht mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes am Werk der Bestellerin über. Der Lieferant trägt bis dahin die Beförderungsgefahr.
- 3 Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware beim Lieferanten anzuzeigen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen (jeweils in doppelter Ausführung) sind Bestellnummer sowie Bestelldatum anzugeben. Fehlen diese Angaben, gehen etwaige Bearbeitungsverzögerungen hieraus zu Lasten des Lieferanten.
- 4 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich wiederverwertbares bzw. recyclingfähiges Verpackungsmaterial einzusetzen.

VII. Gewährleistung

- 1 Die Bestellerin hat die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist zu prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 2 Die Ware muss in jedem Fall den deutschen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Es gelten die einschlägigen DIN-Normen und DIN-Vorschriften.
- 3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Bestellerin ungekürzt zu.
- 4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre gerechnet ab Gefahrübergang. Diese gilt auch für im Rahmen der Mängelbeseitigung vorgenommene Ersatzlieferungen. Bei Nachbesserungen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeitspanne zwischen Mängelanzeige und Abschluss der Nachbesserungsarbeiten.
- 5 Im Beanstandungsfall ist die Bestellerin berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurück zu halten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den beanstandeten Mängeln stehen.
- 6 Die gelieferten Waren müssen in allen Teilen einschließlich den Sicherheits- und Schutzvorrichtungen den einschlägigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

VIII. Produkt- und Produzentenhaftung

- 1 Der Lieferant hat die Bestellerin von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Produktschäden auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet und die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist.
- 2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Bestellerin auf Verlangen nachzuweisen. Abweichungen hiervon sind zwischen Bestellerin und Lieferant schriftlich zu vereinbaren.



- 3 Die Bestellerin bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
- 4 Der Bestellerin stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 5 Von der Bestellerin geleistete Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.
- 6 Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

IV. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, Forderungen gegen die Bestellerin ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

V. Lieferzeit

- 1 Die in der Bestellung angegebene und vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung aufgeführte Lieferzeit ist bindend.
- 2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die Bestellerin berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Die Bestellerin behält sich die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Bestellerin nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

IX. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird die Bestellerin von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sie auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht-CISG) wird ausgeschlossen.
- 2 Als Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Gramm Technik GmbH, somit Stuttgart vereinbart.